

## GAP24 - 2020

## GAP24 - 2016

**Aufbau der Bedingungen**  
Der Kunde wird nun gezielt mit "Sie" angesprochen. Der Versicherungsumfang wird durch Fragen und Antworten erläutert.

**Aufbau der Bedingungen**  
Gesprochen wurde bisher vom Versicherungsnehmer und Versicherer. Die einzelnen Paragraphen waren sachlich juristisch für Fachleute aufgebaut.

**§ 2 Was ist versichert?**  
Ergänzung um Boote und Flugzeuge bis jeweils 500.000 EUR Kaufpreis. Versichert werden können neue und gebrauchte Boote, Yachten, Flugzeuge und Hubschrauber.

**§ 2 Versicherte Sachen**

**§ 4 Welche Schäden und Gefahren sind versichert oder nicht?**  
Rennveranstaltungen jeder Art sowie die dazugehörigen Übungsfahrten sind ausgeschlossen.

**§ 4 Nicht versicherte Schäden und Gefahren**  
Keine Angaben zur Rennveranstaltungen.

**§ 13 Versicherung für fremde Rechnung**  
Es wird erläutert, wer alles die Versicherung abschließen kann.

**Versichertes Interesse**  
Bisher gab es keine genauen Angaben, wer die Versicherung abschließen kann. Es fehlte eine Repräsentantenklausel.

**§ 7 Welche Kosten sind versichert oder nicht? Und § 8 Was leisten wir im Schadenfall?**  
Die versicherten Kosten und die Entschädigungsberechnung werden getrennt voneinander behandelt. Das ist nun leichter verständlich.

**§ 6 Ersatzwertregelung, Entschädigungsberechnung**  
Die versicherten Kostenarten werden unter der Rubrik der Entschädigungsberechnung behandelt.

**§ 7 Nr. 1.4.1 Welche Kosten sind versichert oder nicht versichert?**  
Entsorgungskosten sind jetzt mitversichert.

**§ 6 Nr. 8 Entsorgungskosten**  
Entsorgungskosten galten bisher nicht mitversichert.

**§ 7 Nr. 1.5 Überbrückungsfahrzeug**  
Die Kosten sind nun bis zur Höhe der Finanzierungsrate versichert, wenn das versicherte Fahrzeug ein Neufahrzeug oder eine Tageszulassung war. Jetzt werden die Kosten auch bei Bestellung eines Gebrauchtfahrzeugs übernommen. Die Kosten sind jetzt allein für das Überbrückungsfahrzeug mit 10 % der VS, min. 5.000 EUR versichert.

**§ 6 Nr. 8 a) Kosten für ein Ersatzfahrzeug**  
Die Kosten sind nur versichert, wenn das versicherte Fahrzeug ein Neufahrzeug war und wenn ein Neufahrzeug bestellt wird. Sie wurden in Höhe der Finanzierungsrate übernommen. Maximale Übernahme für alle Kostenarten gem. § 8 bis 10 % der VS, min. bis 5.000 EUR.

**§ 7 Nr. 1.4 Sonderkosten, Überbrückungsfahrzeug, Bereitstellungskosten und Wertminderung**  
Die Sonderkosten werden auch dann übernommen, wenn kein GAP vorhanden ist. Kein Abzug aus dem Überschuss aus der Kfz-Versicherung.

**§ 6 Nr. 8.2 Sonderkosten und Ersatzfahrzeug**  
Wenn der Wiederbeschaffungswert aus der Kfz.-Versicherung die Ausgleichsforderung übersteigt, wird der Überschuss aus der Kfz.-Versicherung in Abzug gebracht.

**§ 7 Nr. 1.5 und 1.6 Komfortdeckung**  
Übernahme der tatsächlichen Kosten für ein Überbrückungsfahrzeug bis 10 % der VS, min. 5.000 EUR bei Kaufpreis < 50.000 EUR und 15 % der VS min. 7.500 EUR bei VS > 50.000 EUR Übernahme der Bereitstellungskosten bis 2 % des Kaufpreises.

**§ 7 Nr. 1.6 Wertminderung - Optimaldeckung**  
Übernahme der Wertminderung im Teil- bzw. Reparaturschadenfall.

**§ 8 Nr. 4 Was leisten wir im Schadenfall: Selbstbeteiligung aus der Hauptversicherung**  
Die SB aus der Hauptversicherung wird nun bis 2.500 EUR bei Fahrzeugen > 50.000 EUR übernommen. Darunter bleibt es bei 1.000 EUR.

**§ 6 Nr. 6 Ersatzwertregelung: Selbstbeteiligung aus der Hauptversicherung**  
Die SB aus der Hauptversicherung wurde mit max. 1.000 EUR übernommen

**§ 9 Versicherungssumme**  
Die Versicherungssumme wird nur aus dem Kaufpreis (dem Einstandspreis oder der UPE) ohne Nebenkosten gebildet.

**§ 7 Versicherungssumme**  
Die Versicherungssumme wurde aus dem Anschaffungswert zzgl. Nebenkosten wie Fracht Montage und Zölle gebildet. Die Nebenkosten wurden meist nicht angegeben, da sie nicht bekannt waren.